

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat R B 1
11015 Berlin

Per E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/GI
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

6. Mai 2015

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte
Ihr Schreiben vom 30. April 2015, Aktenzeichen: R B 1 - zu 3170 - R3 291/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfs und die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die durch die Urteile des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 entstandene Problematik der fehlenden Befreiungsfähigkeit des Syndikusanwalts von der Rentenversicherungspflicht durch eine Änderung des anwaltlichen Berufsrechts in einem ersten Schritt schnell und kurzfristig gelöst werden soll. Es sollte nach unserer Auffassung aber geprüft werden, ob nicht in einem weitergehenden Schritt im Interesse anderer betroffener Freier Berufe die Problematik durch eine Änderung des Sozialversicherungsrechts einer umfassenden Lösung zugeführt werden kann.

Darüber hinaus schlagen wir einzelne inhaltliche Änderungen an dem Referentenentwurf vor. Zum einen sollte die Regelung des § 46 Abs. 1 BRAO, der die originär anwaltlichen Anstellungstätigkeiten regelt, entsprechend den Ausführungen im Eckpunktepapier um solche Anwälte ergänzt werden, die bei Angehörigen der sozietätsfähigen Berufe angestellt sind. Zum anderen sprechen wir uns gegen den Vorschlag aus, dass die Rechtsanwaltskammer vor der Zulassungsentscheidung den Rentenversicherungsträger zwingend anzuhören hat. Im Einzelnen verweisen wir auf unsere beigefügte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Thomas Hund
stellv. Hauptgeschäftsführer

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stellungnahme

zum Referentenentwurf

eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts

der Syndikusanwälte

Abt. Berufsrecht

Telefon: +49 30 240087-13
Telefax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

6. Mai 2015

I. Berufsrechtliche versus sozialrechtliche Lösung

Der Referentenentwurf verfolgt zur Lösung der sich aus den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 hervorgerufenen Problematik der fehlenden Befreiungsfähigkeit des Syndikusanwalts von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht den Ansatz einer berufsrechtlichen Lösung durch eine Änderung des anwaltlichen Berufsrechts (anstatt einer sozialrechtlichen Lösung durch eine Änderung des Sozialversicherungsrechts).

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt, dass die durch die Urteile des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 entstandene Problematik bei den Syndikusanwälten kurzfristig durch den Gesetzgeber im Rahmen einer Gesetzesänderung gelöst werden und nicht erst eine mögliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden soll. Um die aufgetretenen Probleme und Rechtsunsicherheiten bei den Syndikusanwälten möglichst schnell zu lösen, halten wir es für richtig, zunächst in einem ersten Schritt durch eine Änderung des anwaltlichen Berufsrechts den Syndikusanwälten, die durch die Urteile des Bundessozialgerichts unmittelbar betroffen sind, wieder zu ermöglichen, von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten einer Versorgung in den anwaltlichen Versorgungswerken befreit zu werden.

Festzustellen ist allerdings auch, dass von einer solchen berufsrechtlichen Lösung nur die Anwälte profitieren und die sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für andere Freie Berufe wie z. B. die Architekten und Ärzte ergebenden Probleme nicht gelöst werden. Nach unserer Ansicht kann es sich daher bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur um einen ersten Schritt für eine schnelle Lösung der Problematik bei den Syndikusanwälten handeln, die eine berufsübergreifende weitergehende Lösung durch eine Änderung des Sozialversicherungsrechts in einem zweiten Schritt nicht ausschließt. Nachdem der Gesetzentwurf auch Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorsieht, wäre es aus unserer Sicht auch denkbar, schon in dem aktuellen Gesetzentwurf den weitergehenderen Lösungsansatz über eine Änderung des Sozialversicherungsrechts zu vollziehen. Wenn eine solche große Lösung aus politischen Gründen kurzfristig nicht umsetzbar sein sollte, sollte der sozialrechtliche Ansatz aber zumindest mittelfristig weiterverfolgt werden.

II. Artikel 1 – Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

1. § 46 BRAO

a) Absatz 1

§ 46 Abs. 1 BRAO-E bestimmt, dass Rechtsanwälte ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben dürfen, die als Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind. Bei den Angestellten anderer Personen oder Gesellschaften soll es sich gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO-E um Syndikusrechtsanwälte handeln, soweit sie die Voraussetzungen für die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 Abs. 3 und 4, 46 BRAO-E) erfüllen.

Entgegen dem Eckpunktepapier sollen Rechtsanwälte, die bei Angehörigen sozietätsfähiger Berufe (z. B. bei einem Steuerberater oder einer Steuerberatungsgesellschaft) dem Bereich der Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Abs. 2 BRAO-E) zugeordnet werden. Das vermag nach unserer Auffassung aus den folgenden Gründen nicht zu überzeugen:

- Der bei einem Steuerberater oder einer Steuerberatungsgesellschaft angestellte Rechtsanwalt ist – wie das Sozialgericht München mit Urteil vom 11. Dezember 2014 (S 15 R 1890/14) entschieden hat – originär anwaltlich und nicht wie ein Syndikusanwalt tätig. Der angestellte Anwalt berät in diesem Fall seinen Arbeitgeber in der Regel nicht in eigenen steuerlichen Angelegenheiten, sondern dessen Mandanten. Er ist daher nicht gleichzeitig neben seiner Beschäftigung für die Steuerberaterpraxis auch als Anwalt zugelassen, sondern benötigt seine anwaltliche Zulassung für die steuerliche Beratung der externen Mandanten. Die dem Rechtsanwalt nach § 3 Nr. 1 StBerG eingeräumte Befugnis zur uneingeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen ist mit der anwaltlichen Zulassung verknüpft. Die anwaltliche Zulassung ist damit hinreichende, aber auch notwendige Voraussetzung für die steuerberatende Tätigkeit des angestellten Anwalts.
- Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind nach § 3 Nr. 1 StBerG unbeschränkt zur Steuerberatung befugt. Die Steuerberatung ist ein Teil der Rechtsberatung. Damit gehören auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu den Rechtsberatungsberufen. Dies rechtfertigt, auch Rechtsanwälte, die bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern angestellt sind, der Fallgruppe des § 46 Abs. 1 BRAO-E zuzuordnen.
- Steuerberater und Rechtsanwälte unterliegen weitgehend identischen Berufspflichten (insbesondere Pflicht zur Verschwiegenheit, Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit) und einer Aufsicht durch die Berufskammer. Aufgrund dieser vergleichbaren strengen Pflichtenbindung dürfen Rechtsanwälte und Steuerberater sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung – z. B. in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Partnerschaft – verbinden (vgl. § 59a Abs. 1 BRAO, § 56 Abs. 1 StBerG). Die enge Verzahnung der Berufsbilder von Rechtsanwälten und Steuerberatern führt dazu, dass die Tätigkeit eines angestellten Rechtsanwalts für eine Steuerberaterpraxis nicht anders zu beurteilen ist als die für eine Rechtsanwaltskanzlei. Der in einer Steuerberaterpraxis angestellte Rechtsanwalt ist ebenfalls unabhängiges Organ der Rechtspflege. Er berät und vertritt die Mandanten wie ein angestellter Anwalt in Rechtsanwaltskanzleien in Angelegenheiten des Steuerrechts (so auch Sozialgericht München, aaO).
- Die Gefährdung der anwaltlichen Berufstätigkeit ist wie bei einem angestellten Rechtsanwalt in einer Rechtsanwaltskanzlei weit weniger ausgeprägt als bei einem in einem Unternehmen tätigen Syndikusanwalt, da der Steuerberater und – über den Verweis in § 72 Abs. 1 StBerG – auch die Steuerberatungsgesellschaft vergleichbaren Berufspflichten wie der Rechtsanwalt unterliegt. Ist Arbeitgeber ein Steuerberater oder eine Steuerberatungsgesellschaft und nicht ein gewerbliches Unternehmen, besteht nicht die Gefahr, dass der Arbeitgeber in wirtschaftliche Konkurrenz zu anderen Mandanten des Beraters tritt und aus fachfremden Gründen versucht, Einfluss auf die rechtliche Beratung durch den angestellten

Rechtsanwalt zu nehmen (vgl. Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 22. Januar 2015 – S 17 R 620/14).

Die Bundessteuerberaterkammer regt daher an, die Regelung des § 46 Abs. 1 BRAO-E dahin zu ergänzen, dass hiervon auch Anstellungsverhältnisse bei Angehörigen sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59a BRAO und Berufsgesellschaften dieser Berufe erfasst werden. Konsequenterweise sollte Entsprechendes dann auch für solche Rechtsanwälte gelten, die bei den die sozietätsfähigen Berufe vertretenden Berufskammern und -verbänden angestellt sind.

Die Bundessteuerberaterkammer schlägt dementsprechend vor, § 46 Abs. 1 BRAO-E wie folgt zu fassen:

„(1) Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber, die als Rechtsanwälte, rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften, Angehörige der sozietätsfähigen Berufe im Sinne des § 59a oder Berufsausübungsgesellschaften solcher Berufe tätig sind, oder als Angestellte von Berufskammern und -verbänden der in § 59a genannten Berufe ausüben.“

b) Absatz 3

§ 46 Abs. 3 BRAO-E benennt die Merkmale, die die anwaltliche Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts kennzeichnen. Nicht eindeutig ist jedoch, ob es sich hierbei um Mindestanforderungen handelt, die von jedem Syndikusrechtsanwalt kumulativ zwingend erfüllt werden müssen. Denn zum einen ist vorgesehen, dass die anwaltliche Tätigkeit von diesen Merkmalen nur „geprägt“ sein muss. Hierzu führt die Gesetzesbegründung aus, dass erforderlich sei, dass das Anstellungsverhältnis durch die in § 46 Abs. 3 BRAO-E genannten Merkmale beherrscht wird. Hinsichtlich des Kriteriums der Vertretungsbefugnis nach außen wird festgestellt, dass die anwaltliche Tätigkeit in der Regel die Möglichkeit beinhaltet, den Mandanten (Arbeitgeber) nach außen verbindlich zu vertreten.

Wir verstehen diese Formulierungen so, dass im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtbeurteilung die Angestelltentätigkeit insgesamt anwaltlich geprägt sein muss und es sich nicht um ein zwingendes Ausschlusskriterium handelt. Nach unserem Verständnis umfasst dies auch die grundsätzliche Möglichkeit, dass in besonderen Fällen ein einzelnes Merkmal, das nicht oder nur unvollständig erfüllt ist, dadurch kompensiert werden kann, dass die Angestelltentätigkeit die anderen Kriterien um so stärker erfüllt und insgesamt der Schwerpunkt und der Kern der Tätigkeit anwaltlich ist.

Auf der anderen Seite wird in der Gesetzesbegründung an anderer Stelle aber auch ausgeführt, dass die in § 46 Abs. 3 BRAO-E genannten Kriterien zwingend vorliegen müssen. Dies widerspricht unseres Erachtens den Ausführungen zu der Gesetzesformulierung „prägen“. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten regen wir daher an, in § 46 Abs. 3 BRAO-E klarstellend vor dem Wort „geprägt“ die Worte „nach der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung“ einzufügen.

Im Übrigen sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Zulassung von Syndikusrechtsanwälten, die derzeit als Rechtsanwalt zugelassen sind, als niedergelassene freie Rechtsanwälte bestehen bleibt, auch wenn sie die neuen Anforderungen des § 46 Abs. 3 und 4 BRAO-E für den Syndikusrechtsanwalt nicht erfüllen.

c) Absatz 5

§ 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BRAO-E stellt klar, dass die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts auch erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten umfasst, soweit es sich bei dem Arbeitgeber um einen Angehörigen der in § 59a BRAO genannten sozietätsfähigen Berufe oder um eine Berufsausübungsgemeinschaft solcher Berufe handelt. Der Begriff der Berufsausübungsgemeinschaft erfasst – wie sich auch aus § 49b Abs. 4 Satz 1 BRAO ergibt – aber nur die Formen der gemeinschaftlichen Berufsausübung im Sinne des § 59a BRAO (insbesondere Sozietäten und Partnerschaften), nicht aber die Berufsgesellschaften wie die Steuerberatungsgesellschaft. Rechtsanwälte können aber auch Angestellte einer Steuerberatungsgesellschaft sein. Der vorgeschlagene Wortlaut greift daher zu kurz. Auch harmonisiert er nicht mit der Fassung des § 46 Abs. 1 BRAO-E, der das Wort „Berufsausübungsgesellschaften“ verwendet. Da nach der Gesetzesbegründung der Begriff der „Berufsausübungsgesellschaft“ sowohl Rechtsanwalts-gesellschaften als auch berufliche Zusammenschlüsse im Sinne des § 59a BRAO (Sozietäten, Partnerschaften) umfassen soll, schlagen wir vor, den Begriff auch in § 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BRAO-E zu verwenden und die Vorschrift wie folgt zu fassen:

„(3) erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um einen Angehörigen der in § 59a genannten sozietätsfähigen Berufe oder um eine Berufsausübungsgesellschaft solcher Berufe handelt.“

2. § 46a Abs. 2 BRAO

§ 46a Abs. 2 BRAO-E bestimmt, dass über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt die örtliche zuständige Rechtsanwaltskammer *nach Anhörung des Trägers der Rentenversicherung* entscheidet. Die vorgesehene Pflicht zur Anhörung des Rentenversicherungsträgers macht aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer keinen Sinn, da es sich bei dem berufsrechtlichen Verfahren bezüglich der Zulassung zum Rechtsanwalt und dem sozialversicherungsrechtlichen Verfahren, in dem über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht entschieden wird, um zwei getrennte Verwaltungsverfahren handelt. Beide Entscheidungen stehen nebeneinander, ohne dass die Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer Bindungswirkung für die von dem Rentenversicherungsträger zu treffende Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hätte.

Wie die Gesetzesbegründung klarstellt, trifft die (Letzt-)Entscheidung über die Zulassung als Syndikusanwalt die zuständige Rechtsanwaltskammer. Die Rentenversicherungsträger haben kein Mitentscheidungsrecht oder ein eigenständiges Prüfungsrecht hinsichtlich der berufsrechtlichen Frage, ob die Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfüllt sind. Bei unterschiedlichen Auffassungen setzt sich damit letztlich die Auffassung der Rechtsanwaltskammer durch, die sachlich für die Zulassungsentscheidung zuständig ist.

Das den Rentenversicherungsträgern eingeräumte Anhörungsrecht ist somit entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung nicht geeignet, in Konfliktfällen inhaltlich divergierende Entscheidungen der Rechtsanwaltskammern und Rentenversicherungsträger auszuschließen.

Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich daher dafür aus, die vorgesehene Pflicht, den Rentenversicherungsträger vor der Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer anzuhören, zu streichen.

III. Artikel 5 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)

1. § 231 Abs. 4a SGB VI

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 SGB VI scheidet eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht aus, wenn der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert wird (sog. „Friedensgrenze“ in der Rentenversicherung). Im Hinblick darauf soll gesetzlich klargestellt werden, dass die gesonderte Zulassung des Syndikusanwalts keine Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 SGB VI darstellt (§ 231 Abs. 4a SGB VI-E). Diese Ergänzung wird ausdrücklich begrüßt. Denn dadurch ist sichergestellt, dass die angestrebte Möglichkeit der Befreiung des Syndikusanwalts von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nicht an der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 SGB VI scheitert.

2. § 231 Abs. 4b SGB VI

Syndikusanwältinnen, die nach dem künftigen Recht als solche zugelassen und von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden können, soll auf Antrag ein rückwirkendes Befreiungsrecht eingeräumt werden. In den Fällen, in denen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (insbesondere aufgrund erfolgter Ummeldungen zur gesetzlichen Rentenversicherung), soll die Rückwirkung der Befreiung allerdings auf den 1. April 2014 begrenzt werden.

Nach dem Rundschreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) vom 12. Dezember 2014 zur Frage des Vertrauensschutzes für bestehende Befreiungsbescheide nach den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 sollen allerdings Syndikusanwältinnen, die über einen aktuellen Befreiungsbescheid für ihre derzeit ausgeübte Beschäftigung verfügen, für diese Beschäftigung befreit bleiben, d. h. die erteilte Befreiung gilt fort, soweit seit deren Erteilung kein Arbeitgeberwechsel und keine wesentliche Änderung der Tätigkeit erfolgt ist. Für Syndikusanwältinnen, die am 31. Dezember 2014 das 58. Lebensjahr vollendet haben, soll ein solcher Bestandschutz auch bei einem Arbeitgeberwechsel bestehen, wenn sie in der Vergangenheit befreit wurden und solange alle Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung im Versorgungswerk (Zulassung als Rechtsanwalt, Zahlung einkommensbezogener Beiträge an das Versorgungswerk etc.) vorliegen.

Wir gehen davon aus, dass für diese Syndikusanwälte, die für ihre aktuelle Tätigkeit über einen bestandskräftigen Befreiungsbescheid verfügen, Bestandschutz – in ihrer Eigenschaft als niedergelassener freier Rechtsanwalt nach der bisher geltenden Doppelberufstheorie – weiterhin auch dann besteht, wenn sie die neuen gesetzlichen Anforderungen des Syndikusrechtsanwalts nach § 46 BRAO-E nicht erfüllen. Der Referentenentwurf sieht jedoch nur vor, dass Syndikusrechtsanwälte, die nach den neuen Regelungen als solche zugelassen werden können, auf Antrag eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erreichen können. Eine Regelung zum Bestandsschutz entsprechend der Verlautbarung der DRV Bund vom 12. Dezember 2014 fehlt dagegen. Dies könnte zu Rechtsunsicherheiten für solche Syndikusanwälte führen, die für die aktuell ausgeübte Tätigkeit zwar über einen bestandskräftigen Befreiungsbescheid verfügen, aber nicht die vorgesehenen Voraussetzungen des Syndikusanwalts erfüllen. Um diesbezüglich für die nötige Rechtssicherheit zu sorgen, regen wir an, in § 231 Abs. 4b SGB VI ausdrücklich zu regeln, dass in den genannten Fällen die erteilte Befreiung fortbesteht, auch wenn die Voraussetzungen des Syndikusanwalts nach § 46 BRAO-neu nicht erfüllt sind und keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46a BRAO-E vorliegt.